

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth-Weiden i.d.OPf. (A-ELF) gibt bekannt:

Der Vorhabensträger beantragte beim AELF die Erlaubnis zur **Rodung** von 2,6012 ha Wald auf dem/den Flurstück(en) 582/0 und 584/0 der Gemarkung Beidl.

Das AELF hat das Vorhaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (bei einer allgemeinen Vorprüfung) / § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG (bei einer standortbezogenen Vorprüfung) überschlägig geprüft und festgestellt, dass von dem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dabei wurde insbesondere berücksichtigt, dass nach Prüfung gem. § 7 Abs. 2 S. 2 und 3 UVPG beim vorliegenden Neuvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betroffen sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Kemnath, 22.05.2024

gez. Silvia Pflug, Forstamtfrau